

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79)

hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 22.11.1990 die folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven (Straßenreinigungs-Gebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

- (1) Die Leistung der STADT WILHELMSHAVEN gemäß der "Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Wilhelmshaven" (Straßenreinigungs-Satzung) in Verbindung mit der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wilhelmshaven" (Straßenreinigungs-Verordnung) ist Gegenstand der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben, die der STADT durch die Reinigungsleistungen für die Benutzer der öffentlichen Einrichtung STRASSENREINIGUNG entstehen.
- (3) Soweit die Straßenreinigungsleistungen der STADT dem Allgemeininteresse an gereinigten Straßen dienen, verbleiben die hierauf entfallenden Kosten als Eigenanteil ("Öffentliche Quote") bei der STADT WILHELMSHAVEN.

§ 2 Gebührenpflichtigkeit

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und der Hinterliegergrundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung STRASSENREINIGUNG gemäß § 52 Absatz 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Straßenreinigungs-Satzung der STADT WILHELMSHAVEN. Den Eigentümern gleichgestellt sind die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz).
- (2) Anliegendes Grundstück ("Direktanlieger") ist ein Grundstück, das mit einer oder mehreren Seite(n) unmittelbar an einer oder mehreren von der STADT gereinigten Straße(n) anliegt. Anliegendes Grundstück ist auch ein Grundstück, das hinter einem anderen Grundstück liegend mit der Breite eines schmalen zum Grundstück gehörenden Wegestreifens an eine von der STADT gereinigte Straße grenzt ("Pfeifenstielanlieger").

- (3) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil des Straßenraums ist.
- (4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die mit keiner Seite direkt an einer von der STADT gereinigten Straße anliegen, jedoch
- von einer solchen Straße aus über erschließungsrechtlich unselbständige Privatwege oder mittels Geh- oder Fahrrechten über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind oder
 - an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege angrenzen.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz darstellt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird bemessen nach der
- Grundstücksbreite (Absatz 2) und der
 - Reinigungsklasse (Absatz 3).
- (2) Ermittlung der Grundstücksbreite
1. Bei Direktanliegergrundstücken ist Grundstücksbreite die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der von der STADT gereinigten Straße anliegt ("Frontmeter").
 2. Liegt ein Grundstück an mehreren von der STADT gereinigten Straßen an, so ist Grundstücksbreite die Gesamtlänge der anliegenden Grundstücksseiten.
 3. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken wird bis zum Schnittpunkt der Grundstücksgrenzen an der Straßenfront gemessen.
 4. Bei "Pfeifenstielanlieger"-Grundstücken ist Grundstücksbreite die Länge der Grundstücksfront, mit der das Grundstück direkt an der von der STADT gereinigten Straße anliegt, zuzüglich der Länge der Grundstücksseite, die an das Vordergrundstück grenzt und der gereinigten Straße zugewandt ist. - Nr. 5 Satz 7 gilt entsprechend.
 5. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksbreite die Länge der Grundstücksseite, die der von der STADT gereinigten Straße zugewandt ist und von der das Grundstück erschlossen wird (fiktive Frontmeter).

Der Straße zugewandt ist die Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Verlaufen mehr als eine Grundstücksseite in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße, so ist die Grundstücksseite maßgebend, die den kleinsten Winkel zur Straße aufweist.

Ist nicht eindeutig zu bestimmen, welche Grundstücksseite eines Hinterliegergrundstücks der von der STADT gereinigten Straße zugewandt ist, von der es erschlossen wird, ist die Grundstücksseite maßgebend, an der sich der Grundstückszugang befindet.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet und durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.

6. Die ermittelte Grundstücksbreite wird auf volle und halbe Meter abgerundet.
 7. Bei Veranlagung nach Miteigentumsanteilen wird die Grundstücksbreite jeweils auf volle 10 cm abgerundet.
 8. Die zu berücksichtigende Grundstücksbreite wird für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke begrenzt auf 80 m. Den daraus entstehenden Gebührenaufschlag trägt die STADT WILHELMSHAVEN.
- (3) Reinigungsklassen

Die von der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung zu reinigenden Straßen sind in die Reinigungsklassen I, II und III aufgeteilt. Die Reinigungsklasse einer Straße ist in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung bestimmt.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschuld, Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die erstmalige Reinigung der Straße durch die Straßenreinigung folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der der Einstellung der Straßenreinigung durch die Stadt vorhergeht. Den daraus entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.
- (2) Bei Eigentumsübergang oder anderer Änderung der dinglichen Berechtigung (§ 2 Abs. 1) an von der Straßenreinigung erfassten Grundstücken ist das Datum der grundbuchlichen Eintragung maßgebend. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des nachfolgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht gleichzeitig die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres.

- (4) Falls die STADT die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, nicht durchführen kann oder falls die STADT aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5 Gebührensätze/Gebührenfestsetzung

- (1) Der Gebührensatz beträgt jährlich je lfd. m Grundstücksbreite:

Reinigungs-klasse I	Reinigungs-klasse I W	Reinigungs-klasse II
2,13 €	2,61 €	39,46 €

- (2) Gebühren für Sonderleistungen der STRASSENREINIGUNG werden nach dem Aufwand berechnet und durch besonderen Bescheid festgesetzt. Sonderleistungen sind Beseitigung von Öls Spuren, Sonderverschmutzungen nach Unfällen sowie durch Baufahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge u. a., wilden Abfallablagerungen und Aufreinigung aufgrund von Veranstaltungen usw..

§ 6 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden von der Stadt Wilhelmshaven durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein darf, erhoben. Sie werden in Höhe eines Viertels jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann die Fälligkeit für die volle Jahresgebühr auf den 01.07. des laufenden Jahres festgesetzt werden. Entstehen Gebührenpflicht und -schuld erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird zu dem nächstfolgenden Termin gemäß Satz 2 die bis dahin entstandene Gebührenschild fällig.
- (2) Sonstige Forderungen an Straßenreinigungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr nach billigem Ermessen im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück ist von dem Veräußerer und von dem Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 10.12.1990
STADT WILHELMSHAVEN

gez.

gez.

Menzel
Oberbürgermeister

Schreiber
Oberstadtdirektor

Die Satzung ist am 21.12.1990 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51, S. 1414, öffentlich bekanntgemacht worden.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.11.1990.

1. Änderungssatzung vom 16.01.1992, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 15.01.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems am 31.01.1992, (§ 5, Abs. 1 = Gebührensätze).
2. Änderungssatzung vom 21.12.1994, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 21.12.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 13.01.1995, Nr. 2, Seite 66 – 67 (Änderungen §§ 2 - 6).
3. Änderungssatzung vom 06.12.2001, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 06.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 21.12.2001, Seite 1349ff (Änderung § 5 Abs.1).
4. Änderungssatzung vom 11.12.2002, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 11.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 20.12.2002, Seite 1237, (Änderung § 5 Abs.1).

5. Änderungssatzung vom 30.11.2005, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 30.11.2005, veröffentlicht als Amtliche Bekanntmachung in der Wilhelmshavener Zeitung vom 03.12.2005, Seite 61, (Änderung § 5 Abs.1).
6. Änderungssatzung vom 28.11.2007, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 28.11.2007, veröffentlicht als Amtliche Bekanntmachung in der Wilhelmshavener Zeitung vom 08.12.2007, Seite 41, (Änderung § 5 Abs.1).
7. Änderungssatzung vom 20.11.2013, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 20.11.2013, veröffentlicht als Amtliche Bekanntmachung in der Wilhelmshavener Zeitung vom 21.12.2013, Seite 50, (Neufassung § 3, § 4 Abs.2 und § 5).
8. Änderungssatzung vom 03.12.2014, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 03.12.2014, veröffentlicht als Amtliche Bekanntmachung in der Wilhelmshavener Zeitung vom 13.12.2014, Seite 52 (Änderung § 5 Abs. 1).
9. Änderungssatzung vom 19.10.2016, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 19.10.2016, veröffentlicht auf www.wilhelmshaven.de/stadtrecht (Änderung § 5 Abs. 1).